

## WO/AB Abschnitt: A Allgemeines

### 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

...

Dem Ressort Wettspielordnung obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ressort Wettspielordnung erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

- c. Dem Ressort WO/AB des TTVN obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, eine einheitliche Auslegung der Ausführungsbestimmungen sicherzustellen.

Sollten einzelne Vorgaben der WO aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts durch Bund, Länder, Landkreise, kreisfreie Städte, Kommunen oder Behörden (im Folgenden und im Abschnitt M subsumiert unter dem Begriff „Vorgaben staatlichen Rechts“) in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf ein Entscheidungsgremium die in Abschnitt M der WO aufgeführten Abweichungen für die in seiner Zuständigkeit liegenden offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 beschließen. Dabei müssen die Abweichungen nicht verbandseinheitlich angewendet werden; sie können auf einzelne Untergliederungen, Spielklassen, Altersgruppen, Altersklassen oder Veranstaltungen beschränkt sein. Das Entscheidungsgremium darf darüber hinaus Abweichungen von korrespondierenden oder zusätzlichen Bestimmungen, wie z. B. Durchführungsbestimmungen Teil A und Teil B, aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten beschließen. Jeder Mitgliedsverband muss für die Wirksamkeit von Abweichungen gemäß Abschnitt M der WO jeweils ein einziges Entscheidungsgremium festlegen, legitimieren und in seinen Ausführungsbestimmungen zu WO A 1 veröffentlichen.

Das Entscheidungsgremium für offizielle Veranstaltungen des DTTB ist das Präsidium des DTTB.

Für Abweichungen von WO H 1.3.1 im Fall von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten ist auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1 das Ressort Wettspielordnung des DTTB zuständig.

- d. Das Entscheidungsgremium für offizielle Veranstaltungen des TTVN ist das Präsidium des TTVN.

### Inkrafttreten: Rückwirkend zum 01.07.2020

#### Begründung TTVN-Ressort WO/AB:

Bei der 10. Hauptausschusssitzung, am 20.06.2020 in Hannover haben sich die anwesenden Mitglieder einstimmig für das TTVN-Präsidium als Entscheidungsgremium ausgesprochen, da dieses breit aufgestellt ist, schnell reagieren und sich je nach Themengebiet von den Spezialisten aus den einzelnen TTVN-Ressorts beraten lassen kann. Das Ressort WO/AB unterstützt diese Entscheidung und hat mit dem Beschluss die entsprechenden Voraussetzungen in den Ausführungsbestimmungen des TTVN geschaffen, damit das Präsidium als Entscheidungsgremium des TTVN die in Abschnitt M der WO aufgeführten Abweichungen für die in seiner Zuständigkeit liegenden offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 beschließen darf.